

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern über die Übertragung von Aufga- ben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hil- feleistung

Zwischen

der Gemeinde Woggersin
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Ernst
über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
im folgenden „Gemeinde Woggersin “ genannt

Und

der Gemeinde Zirzow
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Waltraut Nath
über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
im folgenden „Gemeinde Zirzow“ genannt

wird auf der Grundlage des § 2 Abs.3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612 – berichtigt GVOBl. M-V 2016, S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Zirzow überträgt der Gemeinde Woggersin die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 BrSchG M-V.
2. Der Gemeinde Woggersin obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6, §§ 7, 18, 21 und 25 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.
3. Die Gemeinde Woggersin legt in Abstimmung mit der Gemeinde Zirzow die Schutzziele nach § 7 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V vom 21. April 2017 (GVOBl. M-V S. 84) fest sowie stimmt gemeinsam mit der Gemeinde die Qualitätskriterien für die Schutzzieldurchführung für die standardisierten Schadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 bis 3 der FwOV M-V entsprechend der Gefahren- und Risikoanalyse gemäß § 6 der FwOV M-V ab.

Im Ergebnis wird die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für einzelne Schadensarten festgelegt (Anlage), die der Integrierten Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Alarmierung der festgelegten Kräfte und Mittel durch die Stadt übergeben wird. Die Festlegung bzw. Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. Ausschuss gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

§ 2 Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Zirzow stellt die Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V sicher. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen.

Bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u. a.) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Woggersin/Feuerwehr Woggersin die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Gemeinde Woggersin wird der Gemeinde Zirzow hierbei unterstützen und führt einmal jährlich die Überprüfung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen auf Funktionstüchtigkeit durch. Das Prüfergebnis ist der Gemeinde Zirzow über das Amt Neverin bis spätestens Ende September jedes Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Brandsicherheitswachen

1. Wird für Veranstaltungen in der Gemeinde Zirzow, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, eine Brandsicherheitswache benötigt, so wird diese durch die Gemeinde Woggersin gestellt. Die Bereitstellung der notwendigen Brandsicherheitswachen wird den jeweiligen Veranstalter gemäß der Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Woggersin gesondert in Rechnung gestellt, Die Anforderung der Brandsicherheitswache erfolgt durch die Gemeinde Zirzow.
2. Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen der Gemeinde Zirzow sind kostenfrei.

§ 4 Bildung eines Ausschusses

1. Zur Wahrung und Ausgestaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein gemeinsamer Ausschuss nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V gebildet.
 2. Dem Ausschuss gehören die Bürgermeister/in der Gemeinde Zirzow und Woggersin, der Wehrführung Woggersin und der Amtswehrührung. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge dienen der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretungen.
-

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Der Gemeinde Woggersin steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet wird.

§ 6 Kosten und Gebühren

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung zahlt die Gemeinde Zirzow der Gemeinde Woggersin einen Pauschalbetrag. Als Bemessungsgrundlage wird die Einwohnerzahl der Gemeinde jeweils zum 01.01. des laufenden Haushaltsjahres festgeschrieben. Der neue Pauschalbetrag wird immer für das kommende Haushaltsjahr festgesetzt. Die Pauschale errechnet sich aus den durchschnittlichen Auszahlungen je Einwohner für den Brandschutz des Amtsbereiches der vergangenen zwei Jahre. Die Gemeinde Woggersin teilt bis zum Ende des III. Quartals für die Haushaltsplanung für das kommende Jahr der Gemeinde Zirzow die Festsetzung der Pauschale pro Einwohner mit.
2. Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto des Amtes Neverin, IBAN DE25 1203 0000 0000 3051 36, BYLADEM 1001, bei der Deutschen Kreditbank AG.
3. Für Kosten, die nach § 26 Abs. 1 - 4 BrSchG M-V entstehen, tritt die Gemeinde ein. Der Hilfeleistende stellt seine Forderungen direkt an die Gemeinde.
4. Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 25 BrSchG M-V ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach der Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren der Gemeinde Woggersin in der jeweils gültigen Fassung die Gebühren durch die Gemeinde Woggersin erhoben.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite zum 01.01. mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit die Gemeinde die Aufgabe nach BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform per Einschreiben/Rückschein.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung Zirzow und Woggersin sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung mit der Gemeinde Zirzow vom 01.10.2010/06.10.2010 außer Kraft.

Zirzow, den 28.10.2021

W. Nath
Waltraud Nath
Bürgermeisterin

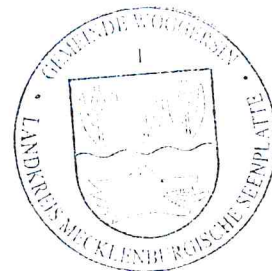
J. Ader
Joachim Ader
1. Stellvertreter



Woggersin, den 01.12.2021

Martin Ernst
Martin Ernst
Bürgermeister

T. Schmidt
Torsten Schmidt
1. Stellvertreter



Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Brandschutzdienststelle



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Zirzow
Die Bürgermeisterin
und
Gemeinde Woggersin
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36

17039 Neverin

Regionalstandort
Demmin / FTZ Neuendorf
Amt/SG
Ordnungsamt
Brandschutzdienststelle
Auskunft erteilt:
Frau Buse
E-Mail: juliane.buse@lk-seenplatte.de
Zimmer: Haus B, Raum 105
Telefon: 0395 57087 8215
Fax: 0395 57087 65932
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
22.03.2022

Mein Zeichen:
32.3/Bu/uRAB

Datum:
16.02.2023

Genehmigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde Zirzow und der Gemeinde Woggersin über die Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, unterzeichnet von der Gemeinde Zirzow am 28.10.2021 und der Gemeinde Woggersin am 01.12.2021, wird auf der Grundlage des § 165 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

Im Auftrag

Juliane Buse
SB abwehrender Brandschutz



Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)